

Rücksendung an

 Industrie- und Handelskammer für
 Rheinhausen
 Geschäftsbereich Weiterbildung
 Schillerplatz 7
 55116 Mainz

(von der zuständigen Kammer auszufüllen)

Eingangsstempel:

Aktenzeichen:

Antrag Aufstiegsbonus II zur Fristwahrung
Hinweis: Antrag muss spätestens 12 Monate nach der tatsächlichen Existenzgründung eingereicht werden.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft für eine sich anschließende Existenzgründung den Aufstiegsbonus II. Die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die Landwirtschaftskammer (im Folgenden Kammern genannt) sind für die Abwicklung des Aufstiegsbonus II in Rheinland-Pfalz zuständig und leiten die Zuwendung des Landes weiter.

Der Aufstiegsbonus II wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Er beträgt einmalig 2.500 Euro pro Person. Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung des Aufstiegsbonus II benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Bitte füllen Sie dieses Formular leserlich, richtig und vollständig aus und senden dieses an die o.g. Adresse.

Antragsteller		<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr (bitte ankreuzen)	
Name, Vorname: Straße, PLZ, Ort Geburtsdatum: E-Mail: Telefon:			
A	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Ich beantrage den Aufstiegsbonus II für: <input type="checkbox"/> die erstmalige Gründung einer selbständigen Vollexistenz, <input type="checkbox"/> die erstmalige Übernahme eines bestehenden Betriebes, <input type="checkbox"/> den erstmaligen Erwerb einer tätigen Beteiligung (mehr als 25% Anteil am Kapital und Innehaben einer echten, umfassenden Sperrminorität), <input type="checkbox"/> einmalig die schrittweise Entwicklung einer Selbständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder <input type="checkbox"/> einmalig den Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung). (Bitte Kopie der Gewerbeanmeldung, der Handwerkskarte bzw. der Bestätigung der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau beifügen. Bei einer tätigen Beteiligung bitte den Gesellschaftsvertrag über den Beteiligungserwerb und ggfls. den Handelsregisterauszug beifügen sowie weitere erforderliche Nachweise.)
			Name und Anschrift des (gegründeten bzw. in Gründung befindlichen) Betriebes
			Gegenstand / Zweck des Betriebes Bei tätiger Beteiligung bitte die Mitarbeit und den Bezug zum Fortbildungsabschluss unter A beschreiben.
			Existenzgründung erfolgte am

B	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<p><input type="checkbox"/> Ich befand mich zum Zeitpunkt der Existenzgründung in einer Bildungsmaßnahme, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung (nach DQR 6 oder 7) vorbereitet. (Bitte Nachweis beifügen)</p> <p><input type="checkbox"/> Ich befand mich zum Zeitpunkt der Existenzgründung in der Entwicklung einer Selbständigkeit mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung. Nach den Vorgaben der Handwerkskammer ist die Meisterprüfung bis zum _____ abzulegen.</p> <p>Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II ist spätestens drei Monate nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei der zuständigen Kammer vorzulegen. Das Bestehen dieser Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Gewährung des Aufstiegsbonus II.</p>
----------	---	---

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zum Aufstiegsbonus II

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 03.02.2020 (8202) für Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft für eine sich anschließende Existenzgründung den Aufstiegsbonus II.

Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie im Folgenden zusammengefasst. Haben Sie darüber hinausgehende Fragen zum Aufstiegsbonus II, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Was ist der Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II des Landes Rheinland-Pfalz soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Fortbildung als gleichwertige Alternative zum ersten akademischen Abschluss noch attraktiver. Mit dem Aufstiegsbonus II wird eine Existenzgründung honoriert sowie ein Anreiz geschaffen, sich auf Grundlage einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung oder einer gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfung in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz selbständig zu machen. Der Bonus beträgt 2.500 Euro pro Person für eine anerkannte Existenzgründung.

Wer erhält den Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II wird gewährt für:

- die erstmalige Gründung einer selbständigen Vollexistenz,
- die erstmalige Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- den erstmaligen Erwerb einer tätigen Beteiligung (mehr als 25% Anteil am Kapital und Innehaben einer echten, umfassenden Sperrminorität),
- einmalig die schrittweise Entwicklung einer Selbständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder
- einmalig den Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung).

Sollten Sie sich im zum Zeitpunkt der Existenzgründung:

- **in einer Bildungsmaßnahme, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung (nach DQR 6 oder 7) vorbereitet,**
- **in der Entwicklung einer Selbständigkeit mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung**

befinden, ist zur Fristwahrung ein gesonderter Antrag zu stellen, sofern die Abschlussprüfung nicht innerhalb von 12 Monaten seit Existenzgründung abgelegt werden kann. Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II ist spätestens drei Monate nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei der zuständigen Kammer vorzulegen. Das Bestehen dieser Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Gewährung des Aufstiegsbonus II.

Wie erhalte ich einen Antrag?

Sie erhalten das Antragsformular, notwendige Erklärungen und weitergehendes Informationsmaterial bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.aufstiegsbonus.rlp.de.

Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Kammer. Maßgeblich ist der Kammerbezirk in dem die Existenzgründung erfolgte.

Wann erhalte ich die Auszahlung?

Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II ist mit den zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen spätestens zwölf Monate nach der tatsächlichen Existenzgründung bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer einzureichen.

Die zuständige Kammer prüft Ihren Antrag. Sie entscheidet über diesen und teilt Ihnen das Antragsprüfungsergebnis mit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung zahlt sie Ihnen den Aufstiegsbonus II aus.

Was muss ich noch beachten?

Die Selbständigkeit darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der tatsächlichen Existenzgründung aufgegeben oder abgemeldet werden. Entfällt die Selbständigkeit vor Ablauf von zwei Jahren nach der tatsächlichen Existenzgründung, so hat die Person, die den Aufstiegsbonus II empfangen hat, dies der zuständigen Kammer unabhängig von der Gewerbeabmeldung unverzüglich mitzuteilen.

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Zuwendung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Aufstiegsbonus II finden Sie unter www.aufstiegsbonus.rlp.de.